

Journalist recherchiert unter falschem Namen

Ein Pseudonym ist zulässig, wenn dadurch ein Informant geschützt wird

Eine Medien-Fachzeitschrift beschäftigt sich unter der Überschrift „Planet Springer“ mit dem Verkauf von mehreren Printtiteln des Axel Springer Verlages an die Funke-Gruppe in Essen. Als Autor wird ein „Max Rethow“ angegeben. Dieser wird als freier Journalist vorgestellt, der in Köln und Berlin lebe und sich vor allem um Themen aus dem Medienbereich kümmere. Der Leiter der externen Kommunikation des Axel Springer Verlages kritisiert eine Verletzung der Recherchegrundsätze. Einen Journalisten mit dem Namen Max Rethow gebe es nicht. Während der Recherche für den Artikel habe sich der Autor bei seinen Gesprächspartnern jedoch mit diesem Namen vorgestellt. Auch eine Handy-Nummer und eine E-Mail-Adresse habe sich „Max Rethow“ unter diesem Namen eingerichtet. Die Fachzeitschrift habe selbst eingeräumt, dass der Journalist unter Pseudonym recherchiert habe, um sich und einen Informanten zu schützen. Der Beschwerdeführer sieht in diesem Vorgehen eine Verletzung der Ziffer 4 des Pressekodex. Eine verdeckte Recherche sei presseethisch nur vertretbar, wenn dadurch Informationen von öffentlichem Interesse erlangt werden könnten, die auf andere Weise nicht zu beschaffen seien. Dies sei hier nicht der Fall. Der Chefredakteur der Zeitschrift widerspricht. Es habe sich nicht um eine verdeckte Recherche gehandelt. Der Artikel sei lediglich unter einem Pseudonym geschrieben worden. Der Autor habe sich sowohl bei der Springer-Pressestelle als auch gegenüber der Funke-Mediengruppe als recherchierender Journalist zu erkennen gegeben. Er habe deutlich gemacht, dass er im Auftrag der Fachzeitschrift tätig sei und für diese einen Artikel über den Verkauf der Zeitungs- bzw. Magazintitel an die Funke-Gruppe schreiben wolle. Der einzige Unterschied zu einer sonst üblichen Recherche sei dabei gewesen, dass der Autor nicht so heiße, wie er seinen Gesprächspartnern bei Springer und Funke gesagt habe. Unlauter sei dies nicht, da weder der Presserat noch irgendeine Branchenregel grundsätzlich die Verwendung von Pseudonymen untersagen. Im Übrigen habe der Autor ein Pseudonym verwendet, um eine dritte Person als Informant zu schützen. Diese Person habe die Verwertung ihrer Informationen davon abhängig gemacht, dass sie als Quelle nicht erkennbar werde.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Artikel „Planet Springer“ keine Verletzung der Ziffer 4 des Pressekodex (Grenzen der Recherche). Die Beschwerde ist unbegründet. Der Autor hat sich gegenüber seinen Gesprächspartnern als Journalist zu erkennen gegeben und ihnen mitgeteilt, für welche Publikation und über welches Thema er schreiben wolle. Der Beschwerdeführer war über die Intention und den Charakter des Gesprächs informiert. Somit liegt keine verdeckte Recherche vor,

auch wenn ein Pseudonym benutzt wurde. Unabhängig davon hat die Redaktion dargelegt, dass das Pseudonym benutzt wurde, um einen Informanten auf dessen Wunsch hin zu schützen. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist die Wahl eines Pseudonyms vertretbar und pressethisch nicht zu kritisieren, da die Redaktion damit dem Grundsatz der Ziffer 5 des Pressekodex gefolgt ist. Ziffer 5 definiert Berufsgeheimnis und Zeugnisverweigerungsrecht. (0798/13/1)

Aktenzeichen:0798/13/1

Veröffentlicht am: 01.01.2014

Gegenstand (Ziffer): Grenzen der Recherche (4);

Entscheidung: unbegründet